

Satzung des Klimabeirats der Landeshauptstadt Magdeburg

Auf Grundlage der §§ 5, 8 i. V. m. den §§ 45 Abs. 2 Nr. 1, 79 und 80 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 04.04.2024 die folgende Satzung des Klimabeirates beschlossen:

Präambel

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat am 19.09.2019 die Deklaration „Klimaschutz umsetzen - Klimakrise bewältigen!“ verabschiedet. Auf der Grundlage des Masterplans 100% Klimaschutz soll das Ziel einer CO₂-neutralen Stadt bis zum Jahr 2035 erreicht werden.

Zur Umsetzung dieses ambitionierten Zieles bedarf es der Zusammenarbeit von engagierter Zivilgesellschaft, Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung. Mit dem Klimabeirat wird ein Gremium etabliert, das die erforderlichen Kompetenzen aus diesen Bereichen bündelt.

§ 1 Einrichtung, Funktion und Rechtsstellung

- (1) Der Klimabeirat der Landeshauptstadt Magdeburg (im folgenden Beirat genannt) berät die Landeshauptstadt Magdeburg bei der Umsetzung ihrer Klimaschutzziele. Er unterstützt die dazu notwendige Kommunikation zwischen Öffentlichkeit, Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung und befördert damit die öffentliche fachliche Diskussion über Ziele und Kriterien städtischer Klimaschutzpolitik.
- (2) Der Beirat ist ein beratendes Gremium der Landeshauptstadt Magdeburg.
- (3) Die Mitarbeit im Beirat ist ehrenamtlich. Die Satzung über Ersatz von Verdienstaussfall, Auslagen, Aufwandsentschädigungen, Fahrt- und Reisekosten der Landeshauptstadt Magdeburg („Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit“) findet entsprechend Anwendung.
- (4) Die Willensbildung des Beirats erfolgt durch Beschluss.
- (5) Der Klimabeirat kann im Benehmen mit der Oberbürgermeisterin Stellungnahmen und Empfehlungen zu klimarelevanten Themen, die Landeshauptstadt betreffend, an die Gremien des Stadtrats abgeben.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben des Beirats sind:

- (1) Unterstützung der Einhaltung der Klimaschutz-Ziele der Landeshauptstadt Magdeburg, Ausarbeitung von Handlungskonzepten und das Hinweisen auf Zielabweichungen,
- (2) aktive Begleitung der Fortschreibung und der Umsetzung des Masterplans 100% Klimaschutz der Landeshauptstadt Magdeburg, insb. bzgl. der Ziel-Anpassung für das Jahr 2035 und einer aktualisierten Priorisierung des Maßnahmenkatalogs,
- (3) fachliche Weiterentwicklung der Masterplanmaßnahmen insbesondere im Hinblick auf die Umsetzbarkeit,
- (4) Unterstützung der Kommunikation der Landeshauptstadt zum Klimaschutz und das Nutzen eigener Öffentlichkeitsarbeit, um Projekte und Maßnahmen zu fördern,
- (5) Vorschlagen von Empfehlungen, Maßnahmen und Projekten, insbesondere Förderprojekten, die der Umsetzung der politischen Klimaschutzziele dienen,
- (6) Bildung von Arbeitsgruppen zu den einzelnen festgelegten Themenbereichen, um darin kontinuierlich an relevanten Projekten zu arbeiten.

§ 3 Mitglieder / Zusammensetzung

- (1) Der Beirat besteht aus maximal achtzehn berufenen Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Wirtschaft. Die Fraktionen, die im Stadtrat vertreten sind, können zusätzlich jeweils eine Fraktionsvertretung zur Berufung vorschlagen.
- (2) Die berufenen stimmberechtigten Mitglieder decken fachlich folgende Themenbereiche ab:
 - ✦ Regionale/r Klimaforschung/Klimaschutz
 - ✦ Bauen, Wohnen, Planen
 - ✦ Erneuerbare Energien/ Energienutzung
 - ✦ Mobilität/ Verkehr
 - ✦ Bürger*innenbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit
 - ✦ Betrieblicher & landwirtschaftlicher Klimaschutz und ErnährungFür jeden Themenbereich sollen mindestens zwei stimmberechtigte Vertreter*innen berufen werden.
- (3) Der Beirat soll möglichst in einem ausgewogenen Geschlechterverhältnis besetzt sein.
- (4) Stimmberechtigte Mitglieder des Beirates sind Mitglieder aus Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Wirtschaft und bilden Arbeitsgruppen in den jeweiligen Themenbereichen nach §3 Absatz 2.
- (5) Die Vertreter*innen der Fraktionen und der Verwaltung sind beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder des Beirates. Sie besitzen Rederecht.
- (6) Die Mitgliedschaft im Beirat endet, wenn das Mitglied die Position, die für die Berufung ausschlaggebend war, verliert oder aufgibt.
- (7) Der Klimabeirat kann zu einzelnen Sitzungen Expert*innen hinzuziehen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist. Die hinzugezogenen Personen fallen nicht unter die Entschädigungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg und haben keinen Anspruch auf Auslagenersatz oder Sitzungsgeld.

§ 4 Vorsitz

- (1) Der Beirat wird von zwei gleichberechtigten Vorsitzenden geleitet und nach außen vertreten. Im Falle der Verhinderung eines/einer Vorsitzenden, ist der/die verbliebene Vorsitzende allein handlungs- und vertretungsberechtigt
- (2) Der Vorsitz wird aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Beirates für drei Jahre gewählt.
- (3) Vorschlagsberechtigt für die Wahl sind alle Mitglieder des Beirates. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Der Vorsitz muss aus zwei unterschiedlichen Bereich nach §3 Absatz 2 zusammengesetzt sein.

§ 5 Berufung durch den Stadtrat

- (1) Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg entscheidet über die Berufung der Mitglieder des Beirates auf Vorschlag der Verwaltung. Die Mitglieder werden auf drei Jahre berufen. Für jedes Mitglied sollte eine Stellvertretung benannt werden. Wird während des Berufungszeitraumes die Berufung eines neuen Mitgliedes erforderlich, so wird es für den verbleibenden Berufungszeitraum durch den Stadtrat berufen. Die Vorschläge sind unter der Einhaltung von §3 Absatz 1 und Absatz 2 zu erarbeiten.

- (2) Nicht berufen werden kann, wer einer verbotenen Vereinigung angehört oder diese unterstützt. Für sonstige Hinderungsgründe findet § 41 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der am Tag der Bestellung gültigen Fassung entsprechend Anwendung.
- (3) Die Berufung zum Mitglied des Beirats ist widerruflich. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch eine Entscheidung des Stadtrats abberufen werden. Vor einem Abberufungsvorschlag sind das Mitglied, das abberufen werden soll, sowie der Vorsitz des Beirats zu hören, sofern die Abberufung nicht auf Wunsch des Mitgliedes erfolgen soll.

§ 6 Geschäftsgang

- (1) Für Verfahrensfragen findet die Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse Anwendung, soweit sie nicht in dieser Satzung ausdrücklich geregelt sind.
- (2) Die Geschäftsführung wird durch die Stabsstelle Klima wahrgenommen.
- (3) Die Geschäftsführung unterstützt den Beirat, insbesondere den Vorsitz, bei der Erfüllung seiner Aufgaben und ist insbesondere für die Organisation der Sitzungen, den Versand der Einladungen und die Niederschriften der Sitzungen verantwortlich.

§ 7 Einberufung der Sitzung

- (1) Der Beirat wird von den Vorsitzenden einberufen.
- (2) Der Beirat tagt dreimal jährlich, aber wenigstens halbjährlich. Ein Terminplan wird zu Beginn eines jeden Jahres vom Beirat beschlossen.
- (3) Die Einladung zu den Sitzungen des Beirats, der die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen beigefügt werden, geht den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu. Jedes Mitglied des Beirats ist berechtigt, bei einer / einem Vorsitzenden oder der Geschäftsführung rechtzeitig die Aufnahme von Tagesordnungspunkten unter Beifügung von Erläuterungen anzumelden.
- (4) Die Mitglieder unterrichten die Geschäftsführung, wenn sie an der Sitzung nicht teilnehmen können.
- (5) Das Hinzuziehen von externen Expert*innen für die darauffolgende Sitzung muss rechtzeitig in der Tagesordnung angezeigt werden.
- (6) Arbeitsgruppen nach §3 Absatz 4 können ohne vorherige Anmeldung externe Expert*innen hinzuziehen. Die Arbeitsgruppensitzungen müssen stets eigenständig protokolliert werden und die Niederschriften spätestens zwei Wochen vor der folgenden Beiratssitzung bei der Geschäftsführung vorliegen.

§ 8 Sitzungsverfahren

- (1) Zu Beginn der Sitzung entscheidet der Beirat über die Tagesordnung.
- (2) Der Beirat kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Beschlüsse fassen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Beirat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, die Abstimmungen erfolgen offen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Die Beschlüsse des Beirates werden mit den Begründungen als Empfehlungen dem Stadtrat durch die Geschäftsführung zugeleitet.
- (4) Die Sitzungen des Beirats sind grundsätzlich öffentlich. Der Beirat kann im Wege der Beschlussfassung einzelne Tagesordnungspunkte für nichtöffentlich erklären.
- (5) Sachverständige können auf Einladung des Beirats hinzugezogen werden.
- (6) Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt. Sie enthält mindestens: Datum, Zeit, Ort der Sitzung, die Benennung der Anwesenden sowie die gefassten Beschlüsse. Die

Freigabe der Niederschrift erfolgt durch den Vorsitz. Die Niederschrift ist den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzustellen.

§ 9 Auflösung des Beirates und Änderung der Satzung

Über die Auflösung des Beirates sowie die Änderung der Satzung entscheidet der Stadtrat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg (Bekanntgabe) in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Magdeburg, den 07. Mai 2024

gez.
Simone Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht

Magdeburg, den 07. Mai 2024

gez.
Simone Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel